

SATZUNG

des Bürgerbusvereins in der Stadt Ebersbach / Fils

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Bürgerbusverein Ebersbach e.V.“

Er hat seinen Sitz in der Stadt Ebersbach / Fils.

Durch die Eintragung im Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (2) Zweck des Vereins ist die Reduzierung des innerörtlichen Individualverkehrs in der Stadt Ebersbach und die Verringerung der damit verursachten Schadstoffemissionen bei gleichzeitiger Sicherung und Aufrechterhaltung der Mobilität der Bevölkerung unter anderem durch Ergänzung und Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs in der Gemeinde.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende, den ÖPNV und weitere soziale und ökologische Mobilitätsangebote betreffende Maßnahmen:
 1. Planung einer mit ehrenamtlichen Fahrern betriebenen Bürgerbuslinie in Kooperation mit den örtlichen Linienbusunternehmen und der Stadt Ebersbach unter anderem durch Vorgabe und Erarbeitung von Linienführung, Fahrplänen, Haltestelleneinrichtungen der Bürgerbus-Linie und Abstimmung der Anschlüsse zum Linienverkehr mit den maßgeblichen Verkehrsunternehmen
 2. Abwicklung des öffentlichen Linienverkehrs im Rahmen des Projektes „Bürgerbus Ebersbach“ auf der dafür vorgesehenen und genehmigten Linie im Gebiet der Stadt Ebersbach in Kooperation mit dem maßgeblichen Verkehrsunternehmen, das die Betriebsführung im Sinne der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BO-Kraft) übernimmt sowie Inhaber der Linienkonzession ist und der Stadt Ebersbach, die die wirtschaftliche Betriebsführung übernimmt (Zahlungsverkehr, Versteuerung)
 3. Information der Bevölkerung
 4. Öffentlichkeitsarbeit
 5. Entgegennahme von Informationen und Anregungen der Bürger und deren Umsetzung
 6. Werbung/Gewinnung, Einsatz und Betreuung der ehrenamtlich tätigen Bürgerbus-Fahrer/innen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Leistungen

aus dem Vereinsvermögen. Sofern sie Sacheinlagen geleistet haben, erhalten sie höchstens den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Zur Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Anmeldung an den Vorstand zu richten. Der Vorsitzende oder ein von ihm benanntes Vorstandsmitglied bestätigt dem neuen Mitglied die Aufnahme.
- (2) Mitglieder, die als ehrenamtliche Fahrer eingesetzt werden, müssen mindestens seit zwei Jahren Inhaber einer Fahrerlaubnis B (Klasse 3) sein und an der gesetzlich vorgeschriebenen medizinischen Untersuchung erfolgreich teilgenommen haben
- (3) Über den Aufnahmeantrag bzw. den Einsatz als ehrenamtlicher Fahrer entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrages bzw. die Ablehnung des Fahrereinsatzes bedarf keiner Begründung

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes oder Auflösung eines korporativen Mitglieds, Austritt oder Ausschluss. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit ohne Wahrung einer Kündigungsfrist zulässig.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt:
 1. Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - grobe Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie gegen das Vereinsinteresse
 - unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
 2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand
 3. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit des Vorstandes erforderlich. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch möglich, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch muss mit Begründung zwei Wochen nach dem Empfang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich an den 1. Vorsitzenden oder Vertreter erfolgen.

§ 5

Beiträge

- (1) Die Höhe der Beiträge wird in der Mitgliederversammlung festgelegt
- (2) Über die Höhe der Beiträge und wer sie bezahlen muss entscheidet die Mitgliederversammlung
- (3) Über die Verwendung von zweckgerichteten Zuwendungen oder Spenden entscheidet der Ausschuss

§ 6

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 7

Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
1. der Vorstand
 2. die Mitgliederversammlung
 3. der Ausschuss, als beratende Mitglieder im Vorstand

§ 8

Vorstand, Ausschuss, Zuständigkeit, Wahl und Amtsdauer

- (1) Der 1. und 2. Vorsitzende, der Kassenwart, der Schriftführer und der Fahrerbeauftragte bilden den Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)
- (2) Der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt gem. §26 BGB. Die anderen Vorstände (Kassenwart Schriftführer und Fahrerbeauftragter) sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt. Vereinsintern gilt, dass der 2.Vorsitzende von diesem Recht nur Gebrauch macht wenn der 1.Vorsitzende verhindert ist. Die anderen Vorstände dürfen davon nur Gebrauch machen, wenn der 1. und der 2. Vorsitzende verhindert sind.
- (3) Es besteht gegenseitige Informationspflicht.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich und im Benehmen mit den maßgeblichen Verkehrsunternehmen und den zu beteiligenden öffentlichen Stellen
- (5) Der Ausschuss unterstützt den Vorstand und setzt sich zusammen aus:
1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem Kassenwart
 4. dem Schriftführer
 5. dem Fahrerbeauftragten
 6. bis zu vier Beisitzern
- (6) Der Vorstand und die Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten der Stimmen auf sich vereinigt hat. Die Kandidaten bleiben bis zur Neuwahl der Posten im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
1. Die Wahlen können auf Antrag schriftlich in geheimer Abstimmung erfolgen. Dazu ist eine Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 2. Scheidet ein Mitglied des Ausschusses vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, kann der Ausschuss eine Ergänzungswahl vornehmen. Diese gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

3. Die Zuwahl gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, welche die Ergänzungswahl bestätigt oder eine Neuwahl vornehmen kann. Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

Der 1. Vorsitzende oder, im Falle dass dieser verhindert ist, der 2. Vorsitzende, repräsentiert den Verein in der Öffentlichkeit, leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Er beruft die Vorstandssitzungen mindestens eine Woche vor dem Termin der Veranstaltung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein. Die Einladung kann auch durch ein anderes Vorstandsmitglied im Auftrag des Vorsitzenden erfolgen.

1. Der 1. Vorsitzende hat der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins zu berichten
2. An dieser Berichterstattung kann er andere Mitglieder beteiligen
3. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang.
4. Der Schriftführer fertigt über die Sitzungen des Ausschusses sowie über die Mitgliederversammlungen jeweils eine Niederschrift an, die von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist als Kopie den Ausschussmitgliedern zur Kenntnis zu geben.
5. Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu bevollmächtigen
6. Weitere Ämter und Aufgaben verteilt der Ausschuss unter sich, z.B. für die Öffentlichkeitsarbeit; in entsprechender Weise kann er Unter-Ausschüsse bilden.
7. Der Vorstand/Ausschuss berät über Pläne für die Tätigkeit des Vereins sowie über die Tagesordnung der Mitgliederversammlung
8. Der Vorstand/Ausschuss kann zu seinen Sitzungen Vertreter der maßgeblichen Verkehrsunternehmen, der Stadt Ebersbach oder sonstiger Institutionen, sowie sachkundige Einzelpersonen einladen
9. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der zur Sitzung erschienen Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgt ist, dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
10. Die in § 4 getroffene Regelung wird hierdurch nicht berührt

§ 9

Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden.
 1. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch Bekanntmachung im Ebersbacher Stadtblatt ein.
 2. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

§ 10

Aufgaben und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Leitung der Mitgliederversammlung ist Aufgabe des 1. Vorsitzenden oder anderer Vorstände in der Reihenfolge des §8 Abs. 2

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) Jahresberichte aller Vorstände

- b) Entlastung des Kassenwarts
 - c) die Entlastung der Vorstände (einzeln oder gemeinsam) und des Ausschusses
 - d) die Wahl der Vorstände und des Ausschusses
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder. Anträge müssen spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden oder der Vertreter vorliegen.
 - g) die Wahl von zwei Kassenprüfern für das nächste Geschäftsjahr
 - h) den Einspruch eines Mitgliedes gegen dessen Ausschluss aus dem Verein
 - i) die Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
 - (3) Die Kosten der Teilnahme des Mitgliedes an der Mitgliederversammlung trägt das Mitglied selbst
 - (4) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit wird nach einer Pause nochmals gewählt. Ist dann keine Mehrheit erreicht, gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder erforderlich.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand muss außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens 25% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Ebersbach unter der Auflage, dass die Gemeinde dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat, sofern es zur Begleichung der Schulden des Vereins nicht benötigt wird.
- (2) Liquidator des Vereins ist der Vorstand mit der selben Vertretungsbefugnis, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes.

Der Verein wurde am 19. Oktober 2005 gegründet. Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 12.3.2009 beschlossen und in der Mitgliederversammlung am 07.06.2017 geändert und beschlossen.